reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat Protokollauszug 10. Mai 2023

Beschluss: KR 2023-272; Geschäft-/Dossier: 2022-246; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: MH
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen: Zusammenschlussvertrag

---

1. Mit Schreiben vom 21. März 2023 ersuchten die Kirchenpflegen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen um die Genehmigung der Vereinbarung über den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden gemäss Art. 175 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Die Vereinbarung wurde von den beiden Kirchgemeinden am 12. März 2023 je an der Urne sehr deutlich angenommen.

2. Mit diesem Vertrag verpflichten sich die beiden Kirchgemeinden, sich per 1. Januar 2024 zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Die Kirchgemeinde umfasst die Gebiete der beiden Vertragsgemeinden und trägt den Namen evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz. Sie soll zum Bezirk Uster gehören.

3. Die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz soll in den Kirchgemeindeversammlungen der beiden Kirchgemeinden am 14. Juni 2023 beschlossen werden. Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen die Kirchenpflege am 3. September 2023 für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 an der Urne. Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis. Die Kirchgemeindeversammlungen, die über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde und deren Präsidentin oder Präsidenten. Der Amtsantritt der neuen Behörden erfolgt auf den 1. Januar 2024. Die Amtsdauer der bisherigen Kirchenpflegen und Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2022, endet vorzeitig am 31. Dezember 2023.

4. Die neue Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz ist Rechtsnachfolgerin der Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen und tritt in deren sämtliche Rechte und Pflichten ein. Aktiven und Passiven beider Kirchgemeinden gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in die neue Kirchgemeinde ein. Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten beider Vertragsgemeinden werden per 1. Januar 2024 von der neuen Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz übernommen, soweit sie nicht per 31. Dezember 2023 beendet werden müssen (wenn möglich mit Anschlusslösung).

5. Die Kirchgemeindearchive, die Pfarrarchive und die kirchlichen Register der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde werden ein neues Kirchgemeindearchiv, ein neues Pfarrarchiv und neue kirchliche Register geführt.

6. Der Zusammenschlussvertrag übernimmt weitgehend die entsprechende Mustervorlage des Rechtsdienstes. Dessen Hinweise zum Vertragsentwurf wurden übernommen. Bezüglich des ersten Budgets der neuen Kirchgemeinde für das Jahr 2024 sieht Art. 11 des Zusammenschlussvertrags vor, dass dieses von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft werden soll. Die Empfehlung des Kirchenrates im Beschluss Nr. 2022-422 vom 5. Oktober 2022, es sei verbindlich festzulegen, wie sich diese besondere Rechnungsprüfungskommission zusammensetzt, wurde umgesetzt. Art. 11 Abs. 3 legt nun fest, dass drei Mitglieder aus Dietlikon und zwei Mitglieder aus Wangen-Brüttisellen gewählt werden sollen. Die mit Beschluss des Kirchenrates Nr. 2022-422 vom 5. Oktober 2022 im Rahmen des Vorentscheids in Aussicht genommene Genehmigung kann demnach erteilt werden.

7. Die Vereinbarung regelt sämtliche für die Zusammenlegung der beiden Kirchgemeinden notwendigen Punkte. Unter Gesichtspunkten des übergeordneten Rechts gibt die Vereinbarung zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen je am 12. März 2023 an der Urne angenommene Vertrag über den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Brüttiseller Kreuz wird gemäss Art. 175 Abs. 3 KO genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon, Thomas Rutz, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: thomas.rutz@ref-dietlikon.ch (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zusammenschlussvertrags)
   - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen, Ernst Abbühl, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: ernst.abbuehl@refwb.ch (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zusammenschlussvertrags)
   - Bezirkskirchenpflege Bülach, Michel Destraz, Präsident, via E-Mail: michel.destraz@zhref.ch (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zusammenschlussvertrags)
   - Bezirkskirchenpflege Uster, Urs-Christoph Dieterle, Präsident, via E-Mail: urs-christoph.dieterle@zhref.ch (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zusammenschlussvertrags)
   - Bezirksrat Bülach, via E-Mail: bezirksrat.buelach@ji.zh.ch
   - Bezirksrat Uster, via E-Mail: bezirksrat.uster@ji.zh.ch
   - Statistisches Amt des Kantons Zürich, via E-Mail: stephan.ziegler@statistik.ji.zh.ch
   - Matthias Bachmann, Kirchenentwicklung
   - Franziska Kramer-Schwob, Rechtsdienst

Für richtigen Auszug

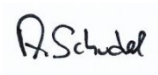

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei